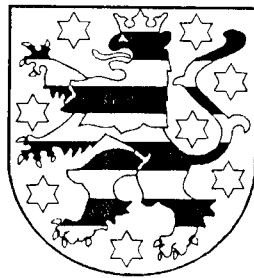


1 C 288/07

Geschäftsnummer

Hickmann, Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Ohra Hörselgas GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer, Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Winterhoff
Juri-Gagarin-Ring 155
99084 Erfurt

g e g e n

~~_____~~

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Fricke
Susanne-Bohl-Str. 3
07747 Jena

hat das Amtsgericht Gotha durch Richter am Amtsgericht Boller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, soweit nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Die Klägerin belieferte den Beklagten seit dem 11.09.2002 an der Abnahmestelle [REDACTED] [REDACTED] in Ohrdruf mit Erdgas aufgrund eines zwischen den Parteien bestehenden Sondervertrages über Erdgaslieferungen.

Mit Rechnung vom 22.05.2006 rechnete die Klägerin für den Zeitraum 29.06.2005 bis 31.05.2006 geliefertes Erdgas von 4.795 cbm ab. Abzüglich geleisteter Abschlagszahlungen von 2.232,00 € berechnete die Klägerin dem Beklagten einen Nachzahlungsbetrag von 787,51 €.

Die Klägerin behauptet, sie habe dem Beklagten am 11.10.2002 eine Vertragsbestätigung (Anlage A3 - Bl. 10 d. A.) übersandt. Mit dem Vertragsbestätigungsschreiben seien das „OHG-Preissystem“, gültig ab 01.04.2007 (Bl. 11 d. A.) und die Anlage II zum Vertragsbestätigungsschreiben „Gaslieferungssondervertrag“ (Bl. 12 d. A.) beigefügt gewesen.

Unter Punkt 3.2 der Gaslieferungssondervertragsbedingungen sei geregelt, wie sich der Arbeitspreis in Abhängigkeit des Heizölpreises ermittele. Die Klägerin habe seit Vertragsbeginn zu den jeweiligen Anpassungsterminen den Arbeitspreis geändert.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 787,51 € gemäß Endabrechnung vom 22.05.2006 für den Abrechnungszeitraum 29.06.2005 bis 31.05.2006 nebst 6,95 % Zinsen hieraus seit dem 09.06.2006 zuzüglich der bereits entstandenen Mahngebühren von insgesamt 6,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Billigkeit der Preise der Klägerin und rügt den unzutreffenden Abrechnungszeitraum. Er meint, die Preisänderungsbestimmungen der Klägerin, die im Übrigen nicht Vertragsbestandteil geworden seien, seien unwirksam.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien mitsamt ihrer Anlagen hingewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist unbegründet und war deshalb abzuweisen.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Vergütungsanspruch aus der streitgegenständlichen Rechnung zu.

Der von der Klägerin abgerechnete Gaspreis ist vertraglich zwischen den Parteien nicht vereinbart worden.

Soweit die Klägerin vorgetragen hat, die Gaspreise seien durch Preisänderungen aufgrund einer vertraglichen Preisanpassungsklausel gebildet, hat sie ihre Behauptung, dass die Preisänderungsklausel, auf die sie sich beruft, wirksam in den Vertrag der Parteien einbezogen wurde, nicht bewiesen. Die Klägerin hat schon keinen Beweis dafür angeboten, dass die diesbezüglichen allgemeinen Vertragsbedingungen dem Beklagten überhaupt zur Kenntnis gebracht wurden. Das Gericht hat die Klägerseite darauf hingewiesen, dass der Vortrag der Klägerseite, die entsprechenden Vertragsunterlagen würden üblicherweise mit dem Vertragsbestätigungsschreiben selbst verschickt, insoweit nicht ausreichend ist.

Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob die von der Beklagten beanstandete Preisanpassungsklausel selbst nichtig oder unwirksam ist, weil sie die gesetzlichen Anforderungen an eine Allgemeine Geschäftsbedingung nicht erfüllt.

Für eine Billigkeit des von der Klägerin geltend gemachten Tarifs, die der Beklagte ausdrücklich bestritten hat, hat die Klägerin weder etwas vorgetragen noch Beweis angeboten.

Danach steht der Klägerin keine Vergütung mehr zu. Bei Zugrundelegung der von der Klägerin vorgetragenen, bei Vertragsbeginn vereinbarten Preise für Grund- und Arbeitspreis und der in der streitgegenständlichen Rechnung abgerechneten Energiemenge, sind die

Forderungen der Klägerin, durch die von dem Beklagten bereits unstreitig gezahlten Abschläge ausgeglichen.

Auf die übrigen Einwendungen des Beklagten kam es daher nicht mehr an.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Boller

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
am 13. NOV. 2007
in Gotha

2007

[Handwritten signature]

als Amtsleiter/in
des Amtsbereiches

